

1. Allgemeines

Das Angebot zur Stromlieferung durch nowenergy gilt für Privatkunden und Gewerbekunden. Private Kunden sind natürliche Personen, welche die elektrische Energie für private Zwecke benötigen oder nutzen. Gewerbekunden sind Personen, welche die elektrische Energie für gewerbliche oder berufliche Zwecke benötigen oder nutzen. Kunden mit Nachtstrom, Wärmespeicherheizungen, Wärmepumpen, Prepaid- und Münzzähler, Leistungsmessung sowie einem Jahresverbrauch von über 50.000 kWh werden abgelehnt. Wird erst im Rahmen der Belieferung oder Schaltung ein höherer Verbrauch festgestellt, ist nowenergy berechtigt, den Vertrag eigenständig zu kündigen oder den Kunden zum Grundversorger zurückzuschalten. Stellt nowenergy zum Ende des Abrechnungszeitraumes fest, dass dennoch ein solcher Kunden mit Strom beliefert wurde, werden zusätzliche Kosten, die nowenergy hierfür vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wurden, an den Kunden weitergereicht.

2. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages/Beginn und Ende der Belieferung

- 2.1. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
- 2.2. Sollte der dem Kunden mitgeteilte voraussichtliche Liefertermin um mehr als sechs Monate überschritten werden, steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag rückwirkend zu beenden. nowenergy kann den Vertrag hingegen nur beenden, wenn die Lieferterminverzögerung auf Umständen beruht, die nicht von ihr zu vertreten sind. Etwaige Vorauszahlungen werden durch nowenergy erstattet. Das Recht, den Vertrag aus einem sonstigen wichtigen Grund zu kündigen, wird hiervon nicht berührt. Aus einer Kündigung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer Lieferverzögerung resultierende weitergehende Ansprüche gegen nowenergy sind ausgeschlossen, es sei denn, nowenergy hat die Verzögerung zu vertreten.
- 2.3. Die Stromlieferung beginnt nicht vor Beendigung des bestehenden Lieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromversorger.
- 2.4. nowenergy ist berechtigt, vor Annahme des Auftrags die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich aufgrund der Prüfung Zweifel an der Bonität, kann nowenergy die Annahme des Auftrags verweigern oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
- 2.5. Der Kunde hat nowenergy unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und im Falle des Lastschriftinzugsverfahrens seiner Bankverbindung mitzuteilen.

3. Einseitige Vertragsveränderungen

- 3.1. Die nowenergy GmbH ist dazu berechtigt die Vertragsbedingungen einseitig nach billigem Ermessen anzupassen.
- 3.2. Die Änderungen werden dem Kunden auf verständliche und einfache Weise spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.
- 3.3. Der Kunde kann im Falle einer Preiserhöhung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass die nowenergy GmbH hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt.

4. Zahlungsbedingungen/Abrechnung

- 4.1. Der vom Kunden zu zahlende Grund- und Arbeitspreis richtet sich nach der gültigen Preistabelle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Preis wird dem Kunden im Zuge der Auftragserteilung mitgeteilt und in der Auftragsbestätigung nebst Tarifübersicht festgehalten. Nach einer Vertragsänderung erhält der Kunde eine aktualisierte Auftragsbestätigung nebst Tarifübersicht.
- 4.2. Alle genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten neben der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe die Stromsteuer, den Energiepreis, das Entgelt für die Netznutzung, Messung, Abrechnung und Konzessionsabgaben, Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).
- 4.3. Dem Kunden steht zur Bezahlung von Rechnungsbeträgen das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates sowie die Möglichkeit der Banküberweisung zur Verfügung. Hat der Kunde für die ihm aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so hat er sicherzustellen, dass die für einen reibungslosen Lastschriftinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Nimmt der Kunde nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, hat er eigenständig für einen pünktlichen Ausgleich der einzelnen Abschlagszahlungen zu sorgen, etwa durch Einrichtung eines Dauerauftrags. Bei Zahlung im Wege der Banküberweisung ist die jeweilige Kundennummer korrekt und vollständig anzugeben.
- 4.4. Der Einzug der ersten Abschlagszahlung erfolgt frühestens drei Tage ab dem auf der Vertragsbestätigung angegebenen Datum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beträgt mindestens zwei Tage. Die Zeitpunkte, an denen der Einzug der weiteren Abschlagszahlungen erfolgt, werden dem Kunden in dem Vertragsbestätigungsschreiben mitgeteilt. Der Einzug der jeweiligen weiteren Abschlagszahlung erfolgt frühestens drei Tage ab dem auf dem Vertragsbestätigungsschreiben angegebenen Datum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beträgt insofern ebenfalls mindestens zwei Tage. Andere Forderungen werden in dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig.
- 4.5. Wurde bei Vertragsabschluss ein Bonus vereinbart, wird nowenergy dem Kunden den Bonus in vereinbarter Höhe einmalig gutschreiben. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Rechnung nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres. Die Bonuszahlung erfolgt nur, wenn der Kunde während der vereinbarten Bezugszeit ununterbrochen für die im Vertrag angegebene Verbrauchsstelle elektrische Energie bezogen hat.
- 4.6. nowenergy ist berechtigt, die Rechnung und sonstige Schreiben statt auf dem Postweg in elektronischer Form bereitzustellen, wenn der Kunde eine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck angegeben hat und er sich mit der Übersendung per E-Mail unter Verzicht auf den Postweg einverstanden erklärt hat. Der Kunde ist verpflichtet, nowenergy über eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren sowie unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehende E-Mails und Rechnungsdaten regelmäßig abzurufen. Bei Online-Rechnungen ist der Kunde verpflichtet, seinen angegebenen E-Mail-Account regelmäßig einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Zusätzlich bietet nowenergy allen Kunden die Möglichkeit, ihre Rechnungen über das auf der Webseite abrufbare Portal „mein nowenergy“ online einzusehen.
- 4.7. Die Abrechnung über die verbrauchte Energie erfolgt jährlich. Die Festlegung des Abrechnungsjahres obliegt nowenergy. Gewerbekunden haben keinen Anspruch auf eine gesonderte Rechnungslegung.

5. Verzug

- 5.1. Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug schuldhaft verursachten Kosten hat der Kunde zu erstatten.
- 5.2. nowenergy ist berechtigt, bei Zahlungsverzug eine Mahnpauschale in Höhe von 2,50 EUR brutto pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Bei fortwährendem Zahlungsverzug ist nowenergy berechtigt, den Vertrag zu beenden und die Einstellung seiner Stromlieferung zu veranlassen.
- 5.3. Erfolgt auf die erste Mahnung keine Zahlung, kann nowenergy die erste Mahngebühr mit der zweiten Mahnung zuzüglich der neuerlichen Mahngebühr in Rechnung stellen. Erfolgt auf die zweite Mahnung keine Zahlung, kann nowenergy die erste und die zweite Mahngebühr mit der dritten Mahnung zuzüglich der neuerlichen Mahngebühr in Rechnung stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen. nowenergy bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

6. Vertragslaufzeiten/Kündigung

- 6.1. Es gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen. Im Falle einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 6, 12 oder 24 Monaten, verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, sofern der Kunde nicht einen Monat vor Laufzeitende gekündigt hat oder die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Der automatisch (stillschweigend) verlängerte Vertrag ist monatlich kündbar. Die Kündigung hat zumindest in Textform zu erfolgen.
- 6.2. nowenergy ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn
 - a) der Kunde sich mit einem Betrag in Höhe von mindestens einer Abschlagszahlung oder einem sonstigen Betrag in Zahlungsverzug befindet und trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt und nowenergy dem Kunden die fristlose Kündigung in den Mahnungen angedroht und ihm jeweils eine Zahlungsfrist von mindestens einer Woche gesetzt hat, wobei nowenergy die Stromlieferung nicht vor Ablauf des auf die Kündigungserklärung folgenden Monats einstellen wird;
 - b) der Kunde grob vertragswidrig handelt, z. B. indem er die Messeinrichtung manipuliert oder sonst wie vertragswidrigen Gebrauch vornimmt, Verbrauchswerte wesentlich falsch zu Vertragsbeginn oder im Rahmen der Ableseaufforderung angibt.
- 6.3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. nowenergy kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch den Kunden bis zum nächsten möglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt einen Schadensersatz für jeden Monat verlangen, den der Kunde aufgrund der vorzeitigen Kündigung nicht durch nowenergy beliefert wird. Dieser Schaden kann für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage

nachzuweisen.

- 6.4. Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsgemäßen Laufzeit beendet, wird der Verbrauch des Kunden zeitanteilig abgerechnet. Über- oder Unterzahlungen werden dem Kunden erstattet bzw. sind vom Kunden nachzuzahlen.

7. Preisbestandteile

- 7.1. Der Strompreis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen: die Abrechnungskosten, die Konzessionsabgaben, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, die Erneuerbare-Energien-Umlage (EEG), die Umsatzsteuer, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage).

8. Ablesung

- 8.1. Das Ablesen des Zählerstands erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber und/oder einen Beauftragten von nowenergy oder wird durch selbständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung durch nowenergy die Zählerstände abzulesen bzw. nach vorheriger Benachrichtigung dem örtlichen Netzbetreiber und/oder einem Beauftragten von nowenergy Zutritt zum Zähler zu gewähren, um die Ablesung durchführen zu können.
- 8.3. Wird dem Netzbetreiber oder einem Beauftragten von nowenergy der Zutritt zum Zähler nicht ermöglicht, darf nowenergy den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die nach Ziffer 7.2. verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 8.4. Gibt der Kunde Verbrauchswerte bei von ihm durchzuführenden Ablesungen vorsätzlich falsch an, hat nowenergy das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Der Kunde wird in diesem Fall zum Grundversorger zurückgeschaltet. Weiterhin steht nowenergy, unabhängig vom Zeitpunkt, der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sei.

9. Abrechnungskorrektur

- 9.1. Ergeben sich Berechnungsfehler aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, erfolgt eine Nachberechnung. Hierfür ist der Verbrauch maßgeblich, der vom Messstellenbetreiber ermittelt wird.
- 9.2. Hat nowenergy dem Kunden eine Abrechnung gestellt, kann der Fall eintreten, dass nowenergy im Nachgang dazu für den bereits abgerechneten Belieferungszeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Belieferungsumfangs maßgebliche Verbrauchswerte erhält. In diesem Fall ist nowenergy berechtigt, auch nach Belieferungsende die Abrechnung zu korrigieren und die korrigierte Abrechnung dem Kunden zu stellen. Soweit sich aus der Korrektur ein Guthaben zu Gunsten des Kunden ergibt, wird dieses von nowenergy an den Kunden ausbezahlt. Ergibt sich ein Nachforderungsbetrag, ist dieser vom Kunden an nowenergy zu überweisen.

10. Umzug

- 10.1. Der Kunde hat nowenergy einen Umzug spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen und das genaue Umzugsdatum und die neue Wohnanschrift mitzuteilen und das ihm durch nowenergy übermittelte Umzugsformular vollständig ausgefüllt nebst der angeforderten Nachweise einzureichen. nowenergy gewährt das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, wenn die Belieferung durch nowenergy an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich ist. Unterbleibt eine vollständige Information durch den Kunden über den bevorstehenden Umzug nebst Angabe der Aus- und Einzugsdaten sowie der Einreichung der durch nowenergy angeforderten Unterlagen, und hat der Kunde das Ausbleiben der Benachrichtigung zu vertreten, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Verbrauchsstelle, für die nowenergy gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die nowenergy von keinem anderen Kunden eine Vergütung fordern kann, nach den Preisen des mit nowenergy geschlossenen Vertrages zu bezahlen.
- 10.2. Ist nowenergy eine Stromlieferung am neuen Wohnsitz des Kunden möglich, wird der Kunde auch nach einem erfolgten Umzug an der neuen Verbrauchsstelle weiterbeliefert. Bietet nowenergy keine Stromlieferung am neuen Kundenwohnsitz an, endet der Vertrag zum tatsächlich erfolgten Auszugsdatum.

11. Vorabzahlung

nowenergy kann von seinem Kunden eine Vorabzahlung verlangen, sofern nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

12. Versorgungsunterbrechung

- 12.1. nowenergy ist befugt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netz- oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der jeweils betroffene Kunde seine Verpflichtungen aus dem Stromlieferungsvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft verletzt. Eine sofortige Unterbrechung der Stromlieferung ohne vorherige Ankündigung ist ferner zulässig, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern (sog. „Energiediebstahl“).
- 12.2. Bei sonstigen Vertragsverletzungen des Kunden ist nowenergy berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach einer entsprechenden Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Sofern die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung stehen bzw. der Kunde darlegen kann, dass eine Erfüllung der verletzten Pflichten mit hinreichender Aussicht zu erwarten steht, ist eine Unterbrechung der Stromlieferung unzulässig. Die Unterbrechung der Versorgung kann von nowenergy zusammen mit einer Mahnung in Bezug auf die jeweilige Vertragsverletzung in Aussicht gestellt werden, soweit dies nicht außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 12.3. nowenergy ist zur Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 EUR im Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt. nowenergy lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald der Grund für die Unterbrechung entfallen ist und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Hierzu gehören insbesondere die vom Netzbetreiber für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung berechneten Kosten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, nachzuweisen, dass nowenergy geringere Kosten entstanden sind. nowenergy ist berechtigt, die Belieferung fristlos einzustellen, wenn dies erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder um störende Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden. Entfällt der Grund für die Unterbrechung und sind die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung vom betroffenen Kunden ersetzt worden, wird nowenergy die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen. Sind für einen vom Kunden vermittelten Versuch, eine Unterbrechung der Stromversorgung herbeizuführen, Kosten entstanden, hat der Kunde auch diese Kosten zu ersetzen.
- 12.4. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die erhobene Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass nowenergy keine Kosten oder nur wesentlich niedrigere als die Pauschale entstanden sind. Demgegenüber bleibt nowenergy der Nachweis weitergehender Kosten ausdrücklich vorbehalten.
- 12.5. Die Belieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten des Netzbetreibers oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. nowenergy wird den Kunden unterrichten, soweit dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 12.6. Im Fall einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Stromlieferung als Folge einer Störung des Netzbetriebs, einschließlich des Netzzanschlusses, hat sich der Kunde an den Netzbetreiber zu wenden.

Generelle Regelungen

1. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

2. Datenschutz

- 2.1. Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ab dem 25.05.2018 nach den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Eine Weitergabe an Dritte, welche nicht an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligt sind, erfolgt nicht. Die Daten werden nur so lange verarbeitet, wie es zur Erfüllung des Vertrages oder geltender Rechtsvorschriften sowie zur Pflege der Vertragsbeziehung erforderlich ist. Mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht.

2.2. nowenergy erhebt und verwendet die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten auf Basis des geschlossenen Vertrages. Auf Anfrage wird der Betroffene über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert. Entsprechende Anfragen oder Auskunftersuchen können an die Datenschutzbeauftragte des Unternehmens schriftlich oder via E-Mail an datenschutz@nowenergy.de gestellt werden.

3. Bonitätsprüfung

3.1. nowenergy ist berechtigt, der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden „SCHUFA“), Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden zur Bonitätsprüfung zu erhalten.

3.2. nowenergy ist darüber hinaus berechtigt, der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss (im Folgenden „Boniversum“), der CRIF Bürgel GmbH, Radtkoferstr. 2, 81373 München (im Folgenden „CRIF Bürgel“) und der infoscore Forderungsmanagement GmbH, Gütersloher Str. 123, 33415 Verl (im Folgenden „infoscore“) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden zur Bonitätsprüfung zu erhalten.

3.3. nowenergy ist berechtigt, der SCHUFA, der Boniversum, der CRIF Bürgel und der infoscore personenbezogene Daten über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden, die Beendigung des Vertrages oder einen Wohnsitzwechsel zu übermitteln.

3.4. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von nowenergy oder eines Vertragspartners der SCHUFA, der Boniversum, der CRIF Bürgel und der infoscore erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird nowenergy die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei den für ihn zuständigen Stellen Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten und deren Nutzung erhalten.

4. Werbung

Die Bestandsdaten dürfen von nowenergy zur Kundenberatung, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde ausdrücklich und separat eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

5. Aufrechnung

Gegen Forderungen von nowenergy kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Kundenbetreuung, Beschwerde- und Informationsmöglichkeiten

Eventuelle Beanstandungen sind unter Nutzung der folgenden Kontaktdaten anzuzeigen: nowenergy GmbH, Postfach 110508, 10835 Berlin, 030 / 209953200, Telefax: 030 / 209953201, info@nowenergy.de.

7. Information über Rechte von Haushaltskunden und Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Energiebelieferung

7.1. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

7.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ist für uns als Ihr Energielieferant verpflichtend. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 27 57 24 00, Telefax: 030 / 275 72 40 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

7.3. Über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr): 030 / 22 480-500 oder 01805 / 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/Min.; Mobilfunk maximal 42 ct/Min.); Telefax: 030 / 22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) können weitere allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten eingeholt werden.

7.4. Bei online zustande gekommenen Verträgen können Verbraucher sich außerdem an die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung wenden: www.ec.europa.eu/consumers/odr

8. Befreiung von der Leistungspflicht

8.1. Kommt es aufgrund einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses zu Unregelmäßigkeiten bzw. einer Unterbrechung der durch nowenergy erbrachten Leistung, ist nowenergy insoweit von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird umgehend über die Umstände der Störung/ Unterbrechung aufgeklärt, soweit nowenergy die relevanten Tatsachen bekannt sind bzw. nowenergy in zumutbarer Weise darüber Kenntnis erlangen kann.

8.2. nowenergy haftet nicht für Schäden in Folge von Unterbrechungen/Unregelmäßigkeiten der Leistungserbringung nach Ziffer 8.1., soweit nowenergy kein Verschulden trifft.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Firmensitz von nowenergy.

10. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Sitz von nowenergy Gerichtsstand. nowenergy steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Die vollständige/teilweise Unwirksamkeit einer Bestimmung des Stromlieferungsvertrages mit nowenergy und/oder der vorliegenden AGB hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.